

TE Bvwg Erkenntnis 2016/6/16 W198 2118978-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2016

Entscheidungsdatum

16.06.2016

Norm

AIVG §10

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §15

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. AIVG Art. 2 § 10 heute
2. AIVG Art. 2 § 10 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
3. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
4. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
5. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
6. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
8. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1989 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1989

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W198 2118978-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Josef HERMANN und Mag. Rudolf NORTH als Beisitzer in der Beschwerdesache von XXXX (Beschwerdeführer), XXXX gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mattersburg vom 11.12.2015, AZ:2015-XXXX, betreffend Zurückweisung des Vorlageantrags als verspätet, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Josef HERMANN und Mag. Rudolf NORTH als Beisitzer in der Beschwerdesache von römisch 40 (Beschwerdeführer), römisch 40 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mattersburg vom 11.12.2015, AZ:2015-XXXX, betreffend Zurückweisung des Vorlageantrags als verspätet, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 und 2 iVm § 15 Abs 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Das Arbeitsmarktservice Mattersburg (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 12.06.2015 festgestellt, dass der Beschwerdeführer für den im Bescheid genannten Zeitraum den Anspruch auf Notstandshilfe verloren hat.

2. Mit Bescheid vom 30.07.2015, AZ: 2015-XXXX, wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde vom 26.06.2015 im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung nicht stattgegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Begründung und die rechtliche Erwägungen in diesem Bescheid verwiesen.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer mit Zustellnachweis (RSb Formular) am 31.07.2015 zugestellt, indem die Übernahme des Bescheides von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers (Mitbewohner mit Namen XXXX) für RSb-Briefe unterschriftlich am 31.07.2015 bestätigt. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer mit Zustellnachweis (RSb Formular) am 31.07.2015 zugestellt, indem die Übernahme des Bescheides von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers (Mitbewohner mit Namen römisch 40) für RSb-Briefe unterschriftlich am 31.07.2015 bestätigt.

3. Am 02.12.2015 langte ein Vorlageantrag des Beschwerdeführers an das Bundesverwaltungsgericht bei der belangten Behörde ein.

4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.12.2015, AZ: 2015-XXXX, wurde der Vorlageantrag des Beschwerdeführers als verspätet zurückgewiesen. Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist für die Erhebung eines Vorlageantrages hätte mit 14.08.2015 geendet, der Vorlageantrag sei jedoch erst am 02.12.2015 eingebracht worden.

Dieser Bescheid wurde am 16.12.2015 wiederum von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers (Mitbewohner mit Namen XXXX) für RSb-Briefe übernommen und ist dieser daher am selben Tag zugestellt worden. Dieser Bescheid wurde am 16.12.2015 wiederum von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers (Mitbewohner mit Namen römisch 40) für RSb-Briefe übernommen und ist dieser daher am selben Tag zugestellt worden.

5. Mit Schriftsatz datiert mit 16.12.2015, bei der belangten Behörde eingelangt am 17.12.2015, begehrte der Beschwerdeführer neuerlich die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und ersuchte er um "Nachsicht der verspäteten Einbringung des Vorlageantrages vom 02.12.2015." Weiters bringt er vor, dass aus der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 30.07.2015 nicht ersichtlich gewesen sei, dass er etwaige Befunde oder Gutachten nach der Frist nachreichen hätte können. Wäre dem so gewesen, hätte er diese Frist, wie die bisherigen auch, natürlich eingehalten. Er habe im Antrag um Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht vom 02.12.2015 "dadurch" auch um Nachsicht gebeten.

6. Mit Schreiben vom 29.12.2015 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den Verfahrensakt vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.

Die belangte Behörde hat die notwendige Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes ausreichend durchgeführt. Auf dieser Grundlage werden folgende Feststellungen getroffen und der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt:

Zur Rechtzeitigkeit des Vorlageantrages wird festgestellt, dass dem Beschwerdeführer der Bescheid vom 30.07.2015, AZ: 2015-XXXX, am 31.07.2015 rechtmäßig zugestellt wurde.

Die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages endete am 14.08.2015.

Der Vorlageantrag langte am 02.12.2015 bei der belangten Behörde ein.

Der Vorlageantrag wurde verspätet eingebracht.

2. Beweiswürdigung:

Sämtliche Zustellvorgänge sind -wie im Verfahrensgang dargelegt - dem angeschlossenen Verwaltungsakt zweifelsfrei (Zustellnachweise sind dem Akt angeschlossen) entnehmbar und wird dem vom Beschwerdeführer auch überhaupt nicht widersprochen. Er stellt ganz im Gegenteil in seinem Schriftsatz vom 16.12.2015 selber außer Streit, dass er seinen Vorlageantrag am 02.12.2015 verspätet eingebracht hat.

Das Einlangen des Vorlageantrages am 02.12.2015 ist durch den Eingangsstempel der belangten Behörde auf dem Vorlageantrag dokumentiert.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsbefugnis:

Gemäß §§ 6 und 7 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) in Verbindung mit § 56 Abs. 2 AIVG (AIVG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices durch einen Senat, dem neben dem Vorsitzenden zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Gemäß Paragraphen 6 und 7 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz 2,

AIVG (AIVG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices durch einen Senat, dem neben dem Vorsitzenden zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer.

Im Beschwerdefall entscheidet somit der nach der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständige Senat.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 VwGVG). Gemäß § 58 Absatz 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, VwGVG). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130 Absatz 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130 Absatz 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Demnach hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist (Absatz 1). Über Bescheidbeschwerden hat es unter anderem dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Abs 2 Ziff 1). Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet Paragraph 28, VwGVG. Demnach hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist (Absatz 1). Über Bescheidbeschwerden hat es unter anderem dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Absatz 2, Ziff 1).

Im Beschwerdefall hat bereits die belangte Behörde mit Bescheid vom 11.12.2015 die Verspätung des Vorlageantrages aufgegriffen. Da im Beschwerdefall der maßgebliche Sachverhalt feststeht (siehe dazu oben Punkt II., 1.) und der Beschwerdeführer die Verspätung des Vorlageantrages auch außer Streit stellt, hat das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Im Beschwerdefall hat bereits die belangte Behörde mit Bescheid vom 11.12.2015 die Verspätung des Vorlageantrages aufgegriffen. Da im Beschwerdefall der maßgebliche Sachverhalt feststeht (siehe dazu oben Punkt römisch zwei., 1.) und der Beschwerdeführer die Verspätung des Vorlageantrages auch außer Streit stellt, hat das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Entfall einer mündlichen Verhandlung

Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG für nicht erforderlich, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine reine Rechtsfragenbeurteilung vorliegt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6 Absatz

1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Im Beschwerdefall ergibt sich die Verspätung des Vorlageantrages aus der Aktenlage und stellt der Beschwerdeführer die Verspätung auch außer Streit, weshalb keine mündliche Verhandlung erforderlich war. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, VwGVG für nicht erforderlich, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine reine Rechtsfragenbeurteilung vorliegt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Im Beschwerdefall ergibt sich die Verspätung des Vorlageantrages aus der Aktenlage und stellt der Beschwerdeführer die Verspätung auch außer Streit, weshalb keine mündliche Verhandlung erforderlich war.

3.3. Zu A) Abweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Vorlageantrages wegen Verspätung
Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage der Rechtmäßigkeit des Vorlageantrages wegen Verspätung.

3.3.1. Gemäß §§ 14 sowie 15 VwGVG gilt: 3.3.1. Gemäß Paragraphen 14, sowie 15 VwGVG gilt:

Beschwerdevorentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden. Paragraph 14, (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Paragraph 27, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

(3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen. (3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

Vorlageantrag

§ 15. (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten. Paragraph 15, (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3,), und ein Begehren (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 4,) zu enthalten.

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde

1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;

2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrags mitzuteilen.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

3.3.2. Hinsichtlich der Zustellung behördlicher Erledigungen und verspäteter Vorlageanträge gilt:

Gemäß § 21 AVG iVm § 17 VwGVG sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz vorzunehmen. Gemäß Paragraph 21, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz vorzunehmen.

Gemäß § 22 AVG iVm § 17 VwGVG ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe oder wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken. Gemäß Paragraph 22, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe oder wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.

Gemäß § 32 Absatz 2 AVG iVm § 17 VwGVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2 AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Eine nach Wochen bestimmte Frist endet demnach um Mitternacht (24:00 Uhr) des gleich bezeichneten Tages der letzten Woche der Frist (VwGH vom 18.10.1996, Zl. 96/09/0153 mwN).

Gemäß § 15 Abs 3 VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.

3.3.3. Für den Beschwerdefall bedeutet das:

Der Bescheid der belangten Behörde vom 30.07.2015, AZ: 2015-XXXX, wurde dem Beschwerdeführer mit Zustellnachweis (RSb Formular) am 31.07.2015 zugestellt, indem die Übernahme des Bescheides von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers (Mitbewohner mit Namen XXXX) für RSb-Briefe unterschriftlich am 31.07.2015 bestätigt wurde. Der Bescheid der belangten Behörde vom 30.07.2015, AZ: 2015-XXXX, wurde dem Beschwerdeführer mit Zustellnachweis (RSb Formular) am 31.07.2015 zugestellt, indem die Übernahme des Bescheides von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers (Mitbewohner mit Namen römisch 40) für RSb-Briefe unterschriftlich am 31.07.2015 bestätigt wurde.

Die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages endete am 14.08.2015. Der Vorlageantrag langte am 02.12.2015 bei der belangten Behörde ein und wurde dieser daher zu Recht von der belangten Behörde als verspätet zurückgewiesen.

Prozesserklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, siehe dazu zB VwGH Zl 2004/04/0014. Dementsprechend ist der Schriftsatz des Beschwerdeführers datiert mit 16.12.2015, bei der belangten Behörde eingelangt am 17.12.2015, mit dem der Beschwerdeführer "neuerlich die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht begehrte und um Nachsicht der verspäteten Einbringung des Vorlageantrages vom 02.12.2015" ersuchte, als Beschwerde gegen die Zurückweisung des Vorlageantrages als verspätet zu betrachten.

Der Beschwerdeführer stellt in diesem Schriftsatz vom 16.12.2015 außer Streit, dass er den Vorlageantrag verspätet eingebracht hat.

Das erkennende Gericht tritt daher auch aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes der Ansicht der belangten Behörde bei, dass der Vorlageantrag somit verspätet eingebracht wurde und dieser daher als verspätet zurückzuweisen war.

Zum Antrag des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 16.12.2015, wonach er um "Nachsicht bezüglich der verspäteten Einbringung seines Vorlageantrages ersucht", ist auszuführen, dass eine solche

Nachsicht von der Versäumung der Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages gesetzlich nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus ist dem Beschwerdeführer auch entgegenzuhalten, dass er die Frist für den Vorlageantrag nicht bloß geringfügig (was im Ergebnis an der Verspätung nichts ändern würde), sondern um ca. 3,5 Monate überschritten hat.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung (vgl VwGH 24.4.2014, Ra 2014/01/0010; Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung vergleiche VwGH 24.4.2014, Ra 2014/01/0010;

24.3.2014, Ro 2014/01/0011) zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung;

weitere ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beschwerdevorentscheidung, Rechtsmittelfrist, Verspätung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W198.2118978.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at